

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Gemeinde Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt in ihrer Sitzung am 29. August 2002 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Gemeinde Riedstadt erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen ist die Gemeinde Riedstadt als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2, Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4, Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4, Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt in der Fassung vom 20.06.2002 in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung gilt für alle gemeindlichen Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen. Der im weiteren verwendete Begriff Kindertagesstätten beinhaltet auch die Anwendung der Satzungsregelungen für altersgemischte und reine Hortgruppen im Rahmen der Schulkindbetreuung.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Riedstadt einerseits und Kindertagesstättenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.
- (7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlusunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Elternversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein zweites Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Träger der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirats einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten dies gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert, bzw. der Elternbeirat, die Kindertagesstättenleitung oder der Träger dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht hat.
- (4) Der Träger der Kindertagesstätten informiert die Elternversammlung über die Kindertagesstätte betreffende allgemeine Fragen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Absatz 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.

- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertagesstätte, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimme,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes,
 10. Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.
- (13) Scheidet ein Beiratsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so rückt sein/ihr Stellvertreter/in nach.
Scheidet auch der/die Stellvertreter/in aus, so ist für den Rest des Jahres eine Neuwahl durch die Elternversammlung durchzuführen.

§ 5

Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Elternbeirat einer Kindertagesstätte hat grundsätzlich das Recht, in den Räumen der Einrichtung zu tagen. Er hat das Recht, dort Mitteilungen an die Eltern auszuhändigen, sofern sie die Kindertagesstättenarbeit betreffen.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und dem Personal der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse. Außerdem wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte für die Dauer eines Kita-Jahres eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für den Gesamtkindertagesstättenbeirat.¹
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Die Einladungen sollen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher zusammen mit einer Tagesordnung zugehen. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Kindertagesstättenleitung und dem Träger zuzuleiten ist.
- (3) An den Sitzungen des Elternbeirates nehmen die Leitung der Kindertagesstätte und eine/e vom pädagogischen Personal der Kindertagesstätte gewählte/r Vertreter/in und ein/e Vertreter/in des Trägers beratend teil.
- (4) Der Elternbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

¹ § 6 Abs. 1 ergänzt gem. 1. Änderungssatzung vom 27.05.2004

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Ihm obliegt es insbesondere
 1. die Elternschaft regelmäßig über seine Tätigkeit zu informieren,
 2. die Eltern in Einzelfragen zu beraten oder deren Anliegen weiterzuleiten,
 3. die Information der Eltern über pädagogische Fragen zu fördern und auf eine Zusammenarbeit mit den Erziehern/innen hinzuwirken,
 4. die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte beratend zu unterstützen,
 5. die Eltern über die vom Gesamtkindertagesstättenbeirat gefaßten, ihre Einrichtung betreffenden Beschlüsse zu informieren.
- (3) Der Elternbeirat muss gehört werden:
 1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellten Mittel,
 3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kindertagesstätte,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Kindertagesstätte,
 6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,
 8. bei der Festlegung der Ferientermine.
- (4) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Kindertagesstätte, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für die Kindertagesstätte relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Riedstadt die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

- (1) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 10²

Gesamtkindertagesstättenbeirat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder:

In jeder kommunalen Einrichtung in Riedstadt wählt der Elternbeirat für die Dauer eines Kita-Jahres eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für den Gesamtkindertagesstättenbeirat. An den Sitzungen nimmt nur ein/e Vertreter/in pro Einrichtung teil.

- (2) Beratende Mitglieder:

1. ein Mitglied des Gemeindevorstandes, in der Regel die/der Bürgermeister/in, die/der Leiter/in des Amtes für Kinder und Jugend und die/der Fachberater/in Kindertagesstätten;
2. je ein/e Leiter/in für die Kindertagesstätten mit Ganztagsangeboten, für die Kindertagesstätten ohne Ganztagsangebote und für die Schulkindbetreuungen;
3. die/der Vorsitzende/r oder die/der stellvertretende Vorsitzende/r des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses der Gemeindevertretung;
4. je ein/e Vertreter/in der Elternbeiräte der evangelischen Kindertagesstätten in Riedstadt;
5. ein/e Trägervertreter/in für alle evangelischen Kindertagesstätten;
6. ein/e Leiter/in für alle evangelischen Kindertagesstätten;

- (3) Weitere sachkundige Personen können nach Bedarf eingeladen werden.

- (4) Die Mitglieder des Gesamtkindertagesstättenbeirates wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, eine/n stellvertretenden Sprecher/in und eine/n Schriftführer/in. Der Sprecher/in leitet die Sitzungen.

- (5) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat ist von der/dem Sprecher/in je nach Bedarf einzuberufen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der Kindertagesstättenträger dies verlangt.

- (6) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungen sollen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher zusammen mit einer Tagesordnung zugehen. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Gesamtkindertagesstättenbeirates allen Elternbeiräten und den Mitgliedern des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses der Gemeindevertretung; zuzuleiten ist.

² § 10 geändert gem. 1. Änderungssatzung vom 27.05.2004

§ 11

Aufgaben des Gesamtkindertagesstättenbeirates

- (1) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat berät im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über alle Angelegenheiten, die für die gemeindlichen Kindertagesstätten von allgemeiner Bedeutung sind. Dies bedingt, dass er über derartige Angelegenheiten durch den Träger rechtzeitig und umfassend informiert wird.
- (2) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat muß gehört werden
 1. bei der Durchführung und Ausarbeitung neuer pädagogischer Grundsätze,
 2. bei der Aufstellung des Haushaltsplans und der Festlegung der Höhe der Beiträge,
 3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kindertagesstätten,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätten,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen bezüglich der Kindertagesstätten,
 6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,
 8. bei der Festlegung der Ferientermine.
- (3) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat ist anzuhören, bevor die zuständigen Gremien Maßnahmen treffen, die für die Kindertagesstätten von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 12

Zusammenarbeit zwischen Träger und Gesamtkindertagesstättenbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Gesamtkindertagesstättenbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für die Kindertagesstätten relevanten Teile des Haushaltsplans binnen einer vom Träger zu bestimmenden angemessenen Frist zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Gesamtkindertagesstättenbeirates wird im Verlauf der Haushaltsberatungen den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung vorgelegt.
- (2) Zur Wahrung der Anhörungsrechte hat der Träger gegenüber dem Gesamtkindertagesstättenbeirat die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information.
- (3) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat hat grundsätzlich das Recht, in Räumen der Gemeinde zu tagen.
- (4) Nach dieser Satzung notwendig werdende Versendung von Einladungen, Beratungsunterlagen und Protokollen geschieht durch den Träger auf dessen Kosten.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die "Satzung über die Bildung von Elternversammlung, Elternbeiräten und Gesamtkindertagesstättenbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt" vom 15. Mai 1995 tritt außer Kraft.

Riedstadt, den 29. August 2002

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE RIEDSTADT

Gerald Kummer
Bürgermeister

geänderte Fassung vom 27.05.2004